



**Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe**
Landesverband Hamburg e.V.

Satzung

der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Hamburg e.V.

in der Fassung vom 26. März 2009

Herausgeber:

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe,
Landesverband Hamburg e.V.
Bramfelder Weg 25 b,
22159 Hamburg
Telefon 040 6436309

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	6
§ 3 Aufgaben und Ziele	7
§ 4 Zusammenarbeit.....	8
§ 5 Mitgliedschaft.....	9
§ 6 Organe der Freundeskreise Hamburg.....	10
§ 7 Mitgliederversammlung	11
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	12
§ 9 Der Vorstand	13
§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr.....	14
§ 11 Mitgliedsbeiträge	15
§ 12 Mittel der Freundeskreise Hamburg	16
§ 13 Förderer	17
§ 14 Ehrenmitgliedschaft	18
§ 15 Auflösung.....	19

Der besseren Lesbarkeit halber wird im Text immer nur ein Genus benutzt. Gemeint sind aber immer beide: Frauen und Männer!

Präambel

Freundeskreise sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige.

Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit. Freundeskreise sind im Sinne der christlichen Nächstenliebe tätig.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein gibt sich den Namen

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Hamburg e.V.
(im folgenden Freundeskreise Hamburg genannt).

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.

2. Der Sitz ist Hamburg.
3. Der Verein ist eine „Selbsthilfeorganisation“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Freundeskreise Hamburg wirken den Suchtgefahren entgegen, helfen den Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.

Sie wollen das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beratung, Betreuung und Unterstützung suchtgefährdeter Menschen und deren Angehörige verwirklicht.

Die Freundeskreise Hamburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Freundeskreise Hamburg sind selbstlos tätig, verfolgen keine wirtschaftlichen Zwecke und arbeiten in sozialer Verantwortung. Kein zu Betreuender soll von der Hilfe ausgeschlossen werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Freundeskreise Hamburg koordinieren die Interessen der Freundeskreise auf Landesebene und fördern ihre Arbeit durch:

1. Eintreten in der Öffentlichkeit für den von Suchtmitteln abhängig gewordenen Menschen.
2. Aufklärung über die Gefahren des Missbrauchs von Suchtmitteln sowie über Suchtkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten.
3. Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie für deren Angehörige.
4. Mitwirkung bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in Selbsthilfegruppen und deren Aus- und Fortbildung.
5. Anregung für Gruppenaktivitäten.
6. Beratung der Mitglieder und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gruppen.
7. Förderung der Bildung von Freundeskreisen.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Freundeskreise Hamburg arbeiten insbesondere zusammen mit:

- den Freundeskreisen für Suchtkrankenhilfe, Bundesverband e.V., Mitglied im Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe (GVS) im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD), Kassel
- außerdem mit dem Diakonischen Werk Hamburg,
- der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.,
- Fachkliniken,
- Krankenkassen,
- Sozialversicherungsträgern und
- Beratungsstellen für Suchtkranke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freundeskreise Hamburg kann jede Selbsthilfegruppe, jede Beratungsstelle sowie jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele der Freundeskreise Hamburg anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Freundeskreise Hamburg zu richten; die Mitgliedschaft beginnt mit dessen Zustimmung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Der Austritt wird wirksam zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, der Ausschluss sofort.
4. Wer das Ansehen der Freundeskreise Hamburg schädigt, wird durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen. Im Einspruchsfall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Organe der Freundeskreise Hamburg

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Für bestimmte Schwerpunkte ihrer Arbeit oder besondere Aufgaben können die Freundeskreise Hamburg Arbeitskreise bilden. In diesen Arbeitskreisen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der Freundeskreise Hamburg sind. Die Arbeitskreise haben beratende Funktion.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und an geeigneter Stelle in die Tagesordnung aufzunehmen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht an einen Vertreter der Selbsthilfegruppe abtreten der sie angehören.

Selbsthilfegruppen haben nur in dem Umfang Stimmrecht, wie Ihnen Stimmen übertragen wurden bzw. für die sie Beiträge entrichteten (Gruppenmitgliedschaften). Selbsthilfegruppen können im Rahmen der Gruppenmitgliedschaft stimmberechtigte Vertreter namentlich benennen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der wie im § 3 der Satzung formulierten Aufgaben und Ziele.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Wahl des Kassenwartes und des Kassenprüfers.
4. Wahl des Schriftführers.
5. Abberufung des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
8. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes sowie Entlastungserteilung.
9. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und deren Verwendung.
10. Beschlussfassung über den Einspruch zum Ausschluss eines Mitgliedes.

Bei Vorstandswahlen ist das Blockwahlverfahren zulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand vertritt die Freundeskreise Hamburg nach innen und außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Über seine Sitzung hat er ein Protokoll zu fertigen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
6. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Vorstand benennt die Delegierten
 - für den Bundesverband der Freundeskreise und
 - für weitere Einrichtungen, sofern die Benennung weiterer Delegierter erforderlich wird.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches der Geschäftsstelle des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Der Vorstand verabschiedet eine Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung soll insbesondere regeln:
 - a. die Erledigung der laufenden Geschäftsaufgaben,
 - b. die Kompetenzen zur Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte,
 - c. die Finanzführung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der Freundeskreise Hamburg werden Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einzelnen Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen teilen die Zahl ihrer Mitglieder im Rahmen der Gruppenmitgliedschaften mit und entrichten danach ihren Beitrag.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z.B. Bedürftigkeit) Ermäßigungen festsetzen.

§ 12 Mittel der Freundeskreise Hamburg

1. Die Mittel der Freundeskreise Hamburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder der Freundeskreise Hamburg erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Freundeskreise Hamburg keine Anteile des Vermögens der Freundeskreise Hamburg.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freundeskreise Hamburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Landesverband darf stellvertretend für ein Mitglied Mittel einwerben und für satzungsgemäße Zwecke verwenden, wenn das Mitglied es dem Landesverband gestattet und diesen Anspruch an ihn abtritt.

§ 13 Förderer

1. Wer der Freundeskreise Hamburg einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.
2. Förderer sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Freundeskreise ausgezeichnet haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 15 Auflösung

1. Die Freundeskreise Hamburg können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Das Vermögen der Freundeskreise Hamburg fließt dem Bundesverband der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe e. V. in Kassel oder, wenn dieser zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen sollte, einer gemeinnützigen Einrichtung der Suchtkrankenhilfe des Diakonischen Werkes in Hamburg zu.

